

Satzung**zur Änderung der Satzung der Stadt Gernsbach über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.09.2002 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

In der Satzung der Stadt Gernsbach über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 19. Oktober 1992 i.d.F. vom 2. Oktober 2001 wird nachstehende Änderung vorgenommen:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**„ § 4
Bestattungsgebühren**

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Bestattung der Leiche einer Person über 10 Jahre ohne städt. Leichenträger | € 1.250,-- |
| b) für die Bestattung der Leiche einer Person unter 10 Jahren ohne städt. Leichenträger | € 660,-- |
| c) für die Bestattung einer Totgeburt | € 250,-- |
| d) für die Tätigkeit eines Leichenordners anlässlich einer Trauerfeier | € 125,-- |

(2) Erfordert eine Bestattung ohne eine Trauerfeier zusätzliche, außer den in Abs. 1 aufgeführten Leistungen, so sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

(3) Für das Öffnen und Schließen des Grabes bei Umbettungen von und nach auswärts sind die tatsächlichen Auslagen zu entrichten.

(4) Im Übrigen ist der Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand nach den jeweils festgelegten Sätzen zu erstatten.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Urnenbeisetzungen**

- | | |
|--|------------|
| (1) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes zur Aufnahme einer Aschurne werden erhoben | € 290,-- |
| (2) Für die Umsetzung einer Aschurne innerhalb des Friedhofes | € 210,-- |
| (3) Für die Ausgrabung einer Aschurne zur Umsetzung nach auswärts | € 290,-- " |

§ 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Benutzung der Leichenhallen**

Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Aufbewahrung eines Sarges | € 195,-- |
| (2) Für die Aufbewahrung einer Aschurne | € 35,-- |

§ 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Benutzungsgebühren für Reihengräber und Urnenreihengräber**

- | | |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung eines Reihengrabes werden erhoben: | |
| a) für die Leiche einer Person über 10 Jahre auf die Dauer von 25 Jahren | € 1.150,-- |
| b) für die Leiche einer Person unter 10 Jahren auf die Dauer von 15 Jahren | € 670,-- |
| (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Überlassungszeit auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Obertsrot und Hilpertsau bei Ziff. a) 30 Jahre und bei Ziff. b) 20 Jahre. | |

...

- (3) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden auf die Dauer von 15 Jahren, auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Obertsrot und Hilpertsau auf die Dauer von 20 Jahren, erhoben € 380,--
- (4) Für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes werden auf die Dauer von 15 Jahren, auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Obertsrot und Hilpertsau auf die Dauer von 20 Jahren, erhoben € 380,-- "

§ 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Benutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden auf die Dauer von 25 Jahren, auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Obertsrot und Hilpertsau auf die Dauer von 30 Jahren, erhoben:
- a) für eine Grabstätte je Grabstelle € 1.740,--
- b) für eine Urnengrabstätte € 860,--
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann dieses um jeweils 5 weitere Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung wird ein Fünftel der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Wird ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf einer weiteren Ruhezeit erworben, so werden die Gebühren hierfür anteilmäßig gemäß Abs. 1 berechnet. Angefangene Jahre werden voll gerechnet."

§ 10 wird ersatzlos gestrichen

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt der Stadt Gernsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gernsbach, den 30.09.2002



D. Knittel
Dieter Knittel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 10.10.2002

Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde: 05.12.2002